AMTSBLATT

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 28 vom 15.07.2016

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
05.07.16	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Morschheim vom 11.10.2001	249
07.07.16	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gauersheim	250
11.07.16	Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Morschheim für das Jahr 2016	254
12.07.16	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bennhausen vom 02.11.2004	256
12.07.16	Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Marktsonntags in der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2016	257
13.07.16	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2014 der Ortsgemeinde Bischheim	258
07.07.16	Bekanntmachung von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Ratsbeschlüssen gem. § 35 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung	259

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
13.07.16	Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz über die EU-Weinbaukartei über die Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung	260

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

249

Satzung

vom 05.07.2016

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Morschheim vom 11.10.2001

Der Gemeinderat Morschheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Abschnitt II a wird um folgenden Punkt ergänzt:

- Wiesenurnengrab 500,- €

Abschnitt II b wird um folgende Punkte ergänzt:

- Wiesenurnengrab 16,66 €

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Morschheim, 05.07.2016

(Fister)
Ortsbürgermeister

Gemeinde Morschheim 2 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:
„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

250

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gauersheim vom 07.07.2016

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.01.2006 außer Kraft.

Gauersheim, 07.07.2016

(Schlesser)
Ortsbürgermeister

GEMEINDE GAUERSHEIM · VERBANDSGEMEINDE · EICHHEIMBOLANDEN

251

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:
„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

252

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gauersheim

I – Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

• Reihengrabstätte	**240,00 €**
• Kindergrabstätte	**215,00 €**
• Reihengrabstätte anonym	**840,00 €**
• Urnengrabstätte anonym	**735,00 €**

II – Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

• eine Einzelgrabstätte	**345,00 €**
• eine Doppelgrabstätte	**690,00 €**
• je weitere Grabstätte	**345,00 €**
• eine Urnengrabstätte	**280,00 €**

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für

• eine Einzelgrabstätte	**11,50 €**
• eine Doppelgrabstätte	**23,00 €**
• je weitere Grabstätte	**11,50 €**
• eine Urnengrabstätte	**9,50 €**

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

III – Ausheben und Schließen der Gräber

a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach den vertraglichen Kosten.
Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von **74,00 €**

b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt a) (tatsächliche Gebühr inkl. Zuschlag) von **50 %** berechnet.

Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.

IV – Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

V – Benutzung der Leichenhalle

• Für die Aufbewahrung einer Leiche	**120,00 €**
• Für die Unterstellung und Aufbewahrung einer Urne	**33,00 €**

254

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Morschheim für das Jahr **2016** vom 11.07.2016

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) folgende Nachtragshaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **05.07.2016** - AZ.: 33/029/901-132 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im **Ergebnishaushalt**				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.106.460 €	62.650 €	5.460 €	**1.163.650 €**
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.258.090 €	102.350 €	13.660 €	**1.346.780 €**
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-151.630 €	-39.700 €	-8.200 €	-183.130 €
2. im **Finanzhaushalt**				
die ordentlichen Einzahlungen auf	934.870 €	62.650 €	5.460 €	**992.060 €**
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.029.910 €	102.350 €	13.660 €	**1.118.600 €**
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-95.040 €	-39.700 €	-8.200 €	-126.540 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €	0 €	**0 €**
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	**0 €**
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	**0 €**
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	142.450 €	0 €	**142.450 €**
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	142.450 €	0 €	**142.450 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €	0 €	**0 €**
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	150.390 €	22.000 €	0 €	**172.390 €**
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	55.350 €	0 €	9.500 €	**45.850 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	95.040 €	22.000 €	-9.500 €	**126.540 €**
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.085.260 €	227.100 €	5.460 €	**1.306.900 €**
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	1.085.260 €	244.800 €	23.160 €	**1.306.900 €**
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	-17.700 €	-17.700 €	**0 €**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsföderungsmaßnahmen** werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

255

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **10.03.2015** beschlossene **Stellenplan wird geändert.**

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	1.154.664,10 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	1.112.730,22 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	888.760,22 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	705.630,22 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	572.400,22 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	457.930,22 €

Morschheim, 11.07.2016

gez. Fister

(Fister)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 **liegt** vom **18.07.2016 bis 27.07.2016** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

256

Satzung vom 12.07.2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bennhausen vom 02. November 2004

Der Gemeinderat Bennhausen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.11.2004 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 beträgt 8,50 Euro je volle Stunde.
Die Entschädigung wird künftig entsprechend den Regelungen des Mindestlohngesetzes angepasst.

II.

Die Änderungsatzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Bennhausen, 12.07.2016

(Horsch)
Ortsbürgermeister

GEMEINDE BENNHAUSEN 2 VERBANDSGEMEINDE KIRCHHEIMBOLANDEN

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:
„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

257

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung eines Marktsonntags in der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2016

Aufgrund des § 12 Absatz 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte für Rheinland- Pfalz (LMAMG) vom 03. April 2014 (GVBl. Nr. 5, S. 40) wird für die Stadt Kirchheimbolanden folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Freigabe

Nach § 12 Abs. 2 LMAMG wird für die Stadt Kirchheimbolanden der Sonntag, 18.09.2016, als Marktsonntag festgesetzt. An diesem Sonntag dürfen in der Stadt Kirchheimbolanden in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr Marktveranstaltungen i. S. d. § 6 Abs. 2 LMAMG (privilegierter Spezialmarkt) und § 8 LMAMG (Floh- und Trödelmarkt) durchgeführt werden.

§ 2 Andere spezialgesetzlichen Vorschriften

Die Festsetzung ersetzt nicht eine nach anderen spezialgesetzlichen Vorschriften erforderliche Anzeige, Erlaubnis oder Genehmigung, insbesondere nach dem Gaststättengesetz (GastG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO). Gleiches gilt auch für spezialgesetzliche Ge- und Verbote.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschriften des LMAMG Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung sind zu beachten. Zuwiderhandlungen können gem. § 20 LMAMG mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kirchheimbolanden, 12.07.2016

(Haas)
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

258

Jahresabschluss 2014 der **Ortsgemeinde Bischheim**

Der Ortsgemeinderat Bischheim hat in seiner Sitzung am **12.07.2016** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2014** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	1.303.402,08 €
Aufwendungen	1.291.931,05 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/~~Jahresfehlbetrag~~)	11.471,03 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	**4.855.821,02 €**

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2014** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **18.07.2016 bis 27.07.2016** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **13.07.2016**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

259

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran

14.07.2016

Bekanntmachung von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Ratsbeschlüssen gem. § 35 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung

Ortsgemeinde Dannenfels

Der Gemeinderat Dannenfels hat in seiner Sitzung am 11.07.2016 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

- Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag sowie Nichterteilung einer Ausnahme zur gültigen Veränderungssperre
- Zustimmung zu 3 Abgabeangelegenheiten

Ortsgemeinde Ilbesheim

Der Gemeinderat Ilbesheim hat in seiner Sitzung am 12.07.2016 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentliche Ausschreibung für den Verkauf eines bebauten gemeindeeigenen Grundstücks
- Keinen Bebauungsplan aufzustellen
- Zustimmung zu einem Bauantrag

260

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung

Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Meldung der oenologischen Verfahren

Letzter Abgabetermin: 7. August 2016

I. Meldung der Wein- und Traubenmostbestände
Zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die gewerbsmäßig Wein und/oder Traubenmost be- oder verarbeiten, lagern oder handeln.

Die Meldepflicht erstreckt sich im Einzelnen auf:
1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,

soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 10.000 Liter verfügen.
Besondere Meldeverpflichtung bei Sektgrundwein: Sektgrundwein, der zur Schaumweinherstellung in Handelsbetrieben lagert (Sektkellereien), ist unter "Schaumwein" vom Verfügungsberechtigten nachzuweisen.

II. Meldung der oenologischen Verfahren
Die Meldung der oenologischen Verfahren ist für alle natürlichen und juristischen Personen, die gewerbsmäßig Wein erzeugen, verpflichtend. Nach EU-Vorgaben haben die Weinerzeuger den Besitz an Anreicherungsmitteln, die Erhöhung des Alkoholgehaltes, die Entsäuerung und die Süßung zu melden.

Die Meldeverpflichtung ist in einer einmaligen Meldung für mehrere Maßnahmen zusammengefasst. Zur weiteren Vereinfachung wurde diese Meldung in das Formular der Wein- und Traubenmostbestände integriert.

Bitte beachten: Auch wenn Sie aufgrund der Vorgaben zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände nicht verpflichtet sind, können Sie dennoch der Anzeigeverpflichtung der oenologischen Verfahren unterliegen.

Die Meldeformulare sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhältlich und müssen dort spätestens bis zum **7. August 2016** eingegangen sein.

Reichen Sie bitte das Exemplar für den Meldepflichtigen zusammen mit der Meldung ein. Es verbleibt nach Bestätigung des Eingangs bei Ihnen und dient als Nachweis für die rechtzeitige Abgabe.

Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.
Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.